

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Zustellungsurkunde  
Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH  
Herrn Geschäftsführer Dürrbeck  
Weimarerische Straße 16  
99439 Butteltstedt

**Ihr Ansprechpartner:**  
Thomas Heimbürge

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737838  
Telefax 0361 37-737848

thomas.heimbuerge@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
08.09.2014

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.32-8711/28/14

Weimar  
11.12.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Folgenden: BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474); Antrag vom 08.09.2014 (zuletzt Unterlagen nachgereicht am 13.11.2015) der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Bedrucken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 330 Kilogramm je Stunde sowie maximal 400 Tonnen je Jahr auf dem Grundstück der Flur 3, Flurstück 410/11, Gemarkung Butteltstedt in 99439 Butteltstedt**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

## **Bescheid 28/14**

### **I. Genehmigungsgegenstand**

Die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) sowie der Ziffer 5.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Bedrucken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 130 Kilogramm je Stunde sowie maximal 158 Tonnen je Jahr**

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

in eine

**Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Bedrucken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 330 Kilogramm je Stunde sowie maximal 400 Tonnen je Jahr**

in 99439 Buttstedt, Gemarkung Buttstedt, Flur 3, Flurstück 410/11 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde i. S. § 27 Abs. 1 Pkt. 5 ThürVAwS für Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Erlaubnis des Thüringer Landesbetriebes für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für brennbare Flüssigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV mit einer zu lagernden Menge von 20.000 Litern in einem Lagerraum in zugelassenen Gebinden bis maximal 1.000 Liter Inhalt zur aktiven Lagerung für entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten

II. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien wird zusätzlich zur immissionsrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) durch folgende Maßnahmen geändert:

- 1.1 Errichtung und Betrieb zweier zusätzlicher Flexodruckmaschinen (AT 430 und AT 440) in der vorhandenen Produktionshalle III
- 1.2 Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln auf maximal 330 Kilogramm je Stunde sowie maximal 400 Tonnen je Jahr
- 1.3 Wechsel des Standorts der beiden Gefahrstofflagercontainer (AT 220) innerhalb des Betriebsgeländes der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH
- 1.4 Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen an der Abluftreinigungsanlage RTO (AT 510)

2. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Bedrucken von durch die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH hergestellten Kunststofffolien mit Farben.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der geänderten Anlagenbestandteile

3.1 Alle Anlagenteile der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien werden auch nach der Änderung maximal 7.500 h/ a betrieben. Unter Berücksichtigung dieser jährlichen Betriebszeiten dürfen in der Anlage dabei maximal 400 t organische Lösungsmittel pro Jahr verbraucht werden.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

- BE 100 Heizungsanlage:  
AT 110: mit gasbefeuertem Heizkessel, Wärmeverteilung, Brenner und Pumpen
- BE 200 Farb- und Lösemittellager:  
AT 210: Farblager als abgetrennter Raum in der Druckhalle  
AT 220: zwei externe, außerhalb der Druckhalle befindliche Lösemittellager-container
- BE 300 Farbenmischanlage:  
AT 310, aufgestellt im Farblager
- BE 400 Flexodruckanlage:  
AT 410:  
FL 1 - Hersteller: W & H, Typ: Primaflex CM, maximale Lösemittelmenge: 90 kg/h  
AT 420:  
FL 2 - Hersteller: Lehmacher, Typ: MUF 115, maximale Lösemittelmenge: 40 kg/h  
AT 430:  
FL 3 - Hersteller: W & H, Typ: Miraflex, maximale Lösemittelmenge: 100 kg/h  
AT 440:  
FL 4 - Hersteller: W & H, Typ: Miraflex, maximale Lösemittelmenge: 100 kg/h
- BE 500 Abluftreinigungsanlage:  
AT 510: zur Reinigung der lösemittelhaltigen Abluftströme mit Abluftsammelkanälen und direkter regenerativer Abluftreinigungsanlage (RTO - Regenerative Thermal Oxidizer) mit Abwärmenutzung, Hersteller Relox GmbH, Bestandteile: drei Regeneratoren mit Keramik als Wärmespeicher, eine Brennkammer mit Gasbrenner (Nennwärmeleistung 500 kW), ein Hauptventilator, Rohrleitungen, ein Kamin (Quelle BQ 1)
- BE 600 Destillationsanlage:  
AT 610 zur Rückgewinnung der Lösemittel aus den Farb-Clean-Systemen der Druckmaschinen FL 1/AT 410, FL 3/AT 430, FL 4/AT 440
- BE 700 Handreinigungsplätze  
(Reinigung von verschmutzten Maschinenteilen von Farbresten):  
AT 710: permanente Vorhaltung von 0,2 m<sup>3</sup> Reinigungsmittel in Wanne  
AT 720: Reinigung durch Putzlappen in Wanne, keine ständige Vorhaltung von Reinigungsmittel
- BE 800 Druckvorbereitung:  
AT 810: Aufbringung der Druckmotive (Klischees) auf die Druckwalzen, mit Waschmaschine ohne Lösemittelnutzung

BE 900 Druckwalzen und Klischeelager:  
AT 910

BE 1.000 Kälteanlage Euro Chiller AX-C\_45:  
AT 1010

#### 4. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

❖ Deckblatt zum Antrag	1 Blatt
❖ Vollmacht	1 Blatt
❖ Zertifikat nach DIN EN ISO 14001:2009 und 50001:2011	1 Blatt
❖ Kapitel 1, Antragstellung	
▪ Deckblatt	1 Blatt
▪ Formblatt 1.1 und 1.2 (Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Unterschrift der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH)	2 Blätter
▪ Begründung zum Antrag/ Kostenaufstellung	1 Blatt
▪ Genehmigungsbescheid B 07/12 des LRA Weimarer Land vom 29.08.2013 (Auszug)	2 Blätter
▪ Bestellungsurkunde für Herrn Dipl.-Ing. Rolf Rafflenbeul	1 Blatt
❖ Kapitel 2, Inhaltsverzeichnis	4 Blätter
❖ Kapitel 3, Anlagen und Betriebsbeschreibung, Kurzbeschreibung	
▪ Kurzbeschreibung	8 Blätter
▪ Anlagen und Betriebsbeschreibung	
3.2.1 Standort und Umgebung	1 Blatt
Deckblatt Karte 1	1 Blatt
Topographische Karte 4934-NW Buttstedt, Maßstab 1 : 10.000	1 Karte
Auszug aus topographischer Karte	1 Blatt
Deckblatt Karte 2	1 Blatt
Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar vom 19.12.2014 bzgl. bestandskräftigem Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan	1 Blatt
Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1.000	1 Blatt
Legende zum Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	4 Blätter
Deckblatt Karte 3	1 Blatt
Lageplan – Maschinenaufstellung Druckerei ohne Maßstab, 02.09.2014_B	1 Blatt
Lageplan – Maschinenaufstellung Druckerei zukünftig ohne Maßstab, 02.09.2014_C	1 Blatt
Deckblatt Karte 4	
Maschinenaufstellplan Druckerei zukünftig, Maßstab 1 : 125 vom 29.10.2014 (Rev.A vom 14.01.2015)	1 Blatt
3.2.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
	9 Blätter

▪ Anlagen	
Anlage 1:	
Beschreibung der BE 100 – Heizungsanlage	1 Blatt
Anlage 2:	
Beschreibung der BE 200 – AT 210: Farblager	1 Blatt
Anlage 3:	
Beschreibung der BE 200 – AT 220: Lösemittelcontainer	1 Blatt
Angebot der DENIOS AG vom 25.10.2011	5 Blätter
Anlage 4:	
Beschreibung der BE 300 – AT 310: Farbmischanlage im Farblager BE 200 AT 210	1 Blatt
Angebote der SWESA Dosiersysteme GmbH	6 Blätter
Anlage 5:	
Beschreibung der BE 400 – AT 410: Flexodruckmaschine FL 1 Primaflex	1 Blatt
Auftragsbestätigung der Fa. Windmüller & Hölscher, Technische Daten und installierte Leistungen	2 Blätter
Technische Angaben, Parameter und ergänzende Informationen für PLUTO II Rollenschneider	1 Blatt
Anlage 6:	
Beschreibung der BE 400 – AT 420: Flexodruckmaschine FL 2 Lemo	1 Blatt
Auftragsbestätigung der Lemo Maschinenbau GmbH	3 Blätter
Anlage 7:	
Beschreibung der BE 400 – AT 430 und AT 440: Druckmaschine Miraflex (Neue Druckmaschinen FL 3 und FL 4)	1 Blatt
Angebot der Fa. Windmüller & Hölscher KG Lengerich	18 Blätter
Zeichnung Aufstellplan	1 Blatt
Anlage 8:	
Beschreibung der BE 500 – AT 510: RTO Abluftreinigungsanlage	1 Blatt
Angebot der Fa. Relox Technik GmbH Bremen vom 26.09.2011	9 Blätter
Anlage 9:	
Beschreibung der BE 600 – AT 610: Destillationsanlage	1 Blatt
Produktbeschreibung Vakuumverdampfer	1 Blatt
Anlage 10:	
Beschreibung der BE 700 – AT 710 und 720: Handwaschplatz 1 und 2	1 Blatt
Anlage 11:	
Beschreibung der BE 800 – AT 810: Druckvorbereitung	1 Blatt
Anlage 12:	
Beschreibung der BE 900 – AT 010: Druckwalzenlagerung	1 Blatt
Anlage 13:	
Beschreibung der BE 1000 – AT 1010: Kälteanlage	1 Blatt
Bescheinigung über die Prüfung einer Kälteanlage	1 Blatt
Technische Daten Scroll Kompressoren mit Kältemittel R407C	5 Blätter
❖ Kapitel 4, Schematische Darstellung der Anlage	
▪ Deckblatt Verfahrensfliessbild	1 Blatt
▪ R&I Schema genehmigter Zustand ohne Maßstab	1 Blatt
▪ R&I Schema geplanter Zustand ohne Maßstab	1 Blatt
❖ Kapitel 5, Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	
▪ Deckblatt	1 Blatt
▪ Formblatt 2.1 (technische Betriebseinrichtungen)	1 Blatt
❖ Kapitel 6, Darstellung der vorgesehenen Produktionsverfahren	

▪ Deckblatt	1 Blatt
▪ Formblatt 2.2 (Verfahren, Stoffübersicht)	2 Blätter
▪ Formblatt 2.3 (Verfahren, Stoffdaten, Chemie, Physik)	2 Blätter
▪ Formblatt 2.4 (Verfahren, Stoffdaten, Wirkung, Gefahr)	2 Blätter
▪ 6.1.1 Angaben zu Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Blatt
Deckblatt Anlage 1	1 Blatt
Grundfließbild (derzeitig) ohne Maßstab	1 Blatt
Grundfließbild (zukünftig) ohne Maßstab	1 Blatt
▪ 6.1.2	
Aussagen zu Sicherheitsdatenblättern	1 Blatt
Deckblatt Anlage Bestätigung, Ausschlussliste und Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
Bestätigung der MHM Holding GmbH Kirchheim	1 Blatt
Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte	2 Blätter
Sicherheitsdatenblätter	
Sicherheitsdatenblatt 77GP281378 Mattweiss	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 77GU305985 Weiss hochpigmentiert	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 02GB133538 Rot gelblich	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 02GB133531 Rot bläulich	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 02GB133527 Rot bläulich, wetterecht	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 66GU355093 Silber Raster	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 01GB242761 Process Yellow	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 01GB133079 Gelb grünlich, wetterecht	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 01GB133083 Gelb rötlich, nicht wetterecht	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 00GB295711 NC Firnis, Rasterfirnis	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 00GU278145 Systemadditiv	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 02GB133081 Orange, wetterecht	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt 03GB242767 Process Cyan, wetterecht	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Ethanol 642 (652) vollst. verg.	5 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Ethylacetat 98/100%	5 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Ethoxypropanol	5 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Safe A 1.0 Art.Nr. 02974999	3 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Edoclean 210	5 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Erdgas getrocknet	5 Blatt
Sicherheitsdatenblatt DuPont™ SUVA® 407C refrigerant	8 Blatt
❖ Kapitel 7, Emissionen	
▪ 7.1 Darstellung der Emissionen	1 Blatt
Formblatt 2.5 (Emissionen – Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	1 Blatt
Formblatt 2.6 (Emissionen – Massen/Abgasreinigung)	1 Blatt
▪ 7.2 Luftreinhaltemaßnahmen	1 Blatt
Anlage: Bericht zur Durchführung von Emissionsmessungen	12 Blätter
▪ 7.3 Kaminhöhenberechnung	3 Blätter
▪ 7.4 Lösemittelbilanz für die zukünftige Betriebsweise	6 Blätter
▪ 7.5 Maßnahmen zur Luftreinhaltung, einschl. Angaben zu krebserregenden Stoffen	1 Blatt
▪ 7.6 Emissionsquellenplan	1 Blatt
Emissionsquellenplan Maßstab 1 : 125	1 Blatt
Formblatt 2.7 (Emissionen – Quellenverzeichnis)	1 Blatt
▪ 7.7 Immissionskenngrößenberechnung, Nichtgefährdungsnachweis	7 Blätter
❖ Kapitel 8, Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen	
▪ Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen	1 Blatt
▪ Formblatt 2.8 (Lärm)	1 Blatt

▪ Formblatt 2.9 (Lärm – verursacht durch die Anlage)	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlage Hinweise zum Lärmschutz und Lärmmessung zu den Anliegern	1 Blatt
▪ Messbericht der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vom 20.11.2014 – Schallimmissionen im Einwirkungsbereich	21 Blätter
▪ Deckblatt Anlage – Beurteilung des Lärmpegels für den zukünftigen Maschinenbetrieb zu den Anliegern	1 Blatt
▪ Schalltechnische Betrachtung der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vom 19.03.2015 (Nr. 8121/055/14)	26 Blätter
▪ Schallimmissionsprognose der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vom 06.05.2015 (Nr. 8121/011/15)	45 Blätter
▪ Stellungnahme zur Vorbelastung der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vom 06.08.2015	5 Blätter
❖ Kapitel 9, Beurteilung gemäß Störfallverordnung	
▪ Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
▪ Formblatt 2.10 (Störfall)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.10 a (Störfall)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.10 b (Störfall – Stoffe)	1 Blatt
❖ Kapitel 10, Abfälle	
▪ Angaben zu Abfällen	1 Blatt
▪ Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlage – Entsorgungsnachweise	1 Blatt
▪ Anlagen:	
Eingangsbestätigung SNR 700001212	1 Blatt
behördliche Bestätigung SNR 700001212	4 Blätter
Deckblatt Deklarationsanalyse SNR 700001212	1 Blatt
Deckblatt Entsorgungsnachweis SNR 700001212	1 Blatt
verantwortliche Erklärung SNR 700001212	3 Blätter
Annahmeerklärung SNR 700001212	2 Blätter
Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen	8 Blätter
❖ Kapitel 11, Brandschutz	
▪ Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
▪ Deckblatt Formblätter	1 Blatt
▪ Formblatt 2.13 (Brandschutz)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.14 (Brandschutz)	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlage – Brandschutzgutachten und Feuerwehrplan	1 Blatt
▪ Anlagen:	
Ganzheitliches Brandschutzkonzept	23 Blätter
Feuerwehrplan	1 Blatt
Objektinformationen	2 Blätter
Übersichtsplan ohne Maßstab	1 Blatt
Plan Hallen, Teil 1 ohne Maßstab	1 Blatt
Plan Hallen, Teil 2 ohne Maßstab	1 Blatt
Plan Hallen, Teil 3 ohne Maßstab	1 Blatt
Plan Verwaltung/ EG ohne Maßstab	1 Blatt
Plan Verwaltung/ OG ohne Maßstab	1 Blatt
❖ Kapitel 12, Energieeffizienz/ Wärmerückgewinnung	1 Blatt
❖ Kapitel 13, Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt

❖ Kapitel 14, Lageplan, Bauzeichnungen	
▪ Angaben zum Lageplan, Bauzeichnungen usw.	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlage	1 Blatt
▪ Anlage S. 1 und 2 der Genehmigung vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12)	2 Blätter
❖ Kapitel 15, Arbeitsschutz	
▪ Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blätter
▪ Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlage – Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument	1 Blatt
▪ Anlagen:	
Erweiterung der Gefährdungsbeurteilung zur Erstellung der Explosionsschutzdokumente (Revision 1)	10 Blätter
Explosionsschutzdokument Destillationsanlage	2 Blätter
Explosionsschutzdokument Farblager	2 Blätter
Explosionsschutzdokument Farbmischanlage im Farblager	2 Blätter
Explosionsschutzdokument Abluftreinigungsanlage	2 Blätter
Explosionsschutzdokument Flexodruckmaschine Miraflex No. 1	3 Blätter
Explosionsschutzdokument Flexodruckmaschine Miraflex No. 2	3 Blätter
Explosionsschutzdokument Flexodruckmaschine Lemo	3 Blätter
Explosionsschutzdokument Flexodruckmaschine PRIMAFLEX	3 Blätter
Konformitätserklärung für MIRAFLEX® AL 8	2 Blätter
Ex-Zonenplan Maßstab 1 : 125	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlage – Betriebsanweisungen	1 Blatt
Qualitätsmanagement-Handbuch Ablauf Druckerei	6 Blätter
Betriebsanweisung Brennbare Flüssigkeiten/ Umgang mit Gefahrstoffen	3 Blätter
❖ Kapitel 16, Wasserwirtschaft	
▪ 16.1 Deckblatt Abwasser, Wasserversorgung	1 Blatt
▪ Formblatt 2.18/1 (Abwasser, Wasserversorgung)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.18/2 (Abwasser, Wasserversorgung)	1 Blatt
▪ 16.2 Deckblatt Abwasseranlagen	1 Blatt
▪ Formblatt 2.19/1 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	1 Blatt
▪ Formblatt 2.19/2 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	1 Blatt
▪ 16.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Blätter
▪ Deckblatt Formblätter	1 Blatt
Formblatt 2.20 (Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	1 Blatt
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Farblager)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lagercontainer)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Flexodruckmaschine FL 1)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Flexodruckmaschine FL 2)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Flexodruckmaschine FL 3)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Flexodruckmaschine FL 4)	3 Blätter

Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Handwaschplatz 1)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Handwaschplatz 2)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Destille)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Farbmischanlage)	3 Blätter
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Kälteanlage)	3 Blätter
▪ Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung auslaufender Flüssigkeiten in den Boden und ins Grundwasser	1 Blatt
▪ 16.4 Aussagen zum Ausgangszustandsbericht	2 Blätter
▪ Deckblatt Anlage	1 Blatt
▪ Anlage	
Plan mit Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ohne Maßstab)	1 Blatt
▪ Deckblatt Anlagen Bauartenzulassung der Lösemitteauffangwannen	1 Blatt
▪ Anlagen	
Anlage 1: Kunststoffbodenbeschichtungen Farblager und Produktionshalle mit Deckblatt	20 Blätter
Anlage 2: TÜV Bericht zum Farblager mit Deckblatt	6 Blätter
Anlage 3: Prüfzeugnisse, Bauartenzulassungen für die Behältnisse an den Druckmaschinen mit Deckblatt	25 Blätter
Anlage 4 : Bauaufsichtliche Zulassungsnummern Fässer und Container	2 Blätter
❖ Kapitel 17, Natur und Landschaft	1 Blatt
❖ Kapitel 18, Immissionsprognosegutachten, Verweis auf Kapitel 7	1 Blatt

### III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Ziffer II.4. genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Die Betreiberin hat den Beginn der wesentlichen Änderung der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land sowie dem TLVwA, Ref. 420 als Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land, dem Thüringer Landesamt für Verbraucher-

schutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen sowie dem TLVwA, Referat 420 als Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat die Antragstellerin den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.  
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Änderungsgenehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Änderungsgenehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.7 In der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien dürfen grundsätzlich die in den Antragsunterlagen im Formblatt 2.4 aufgeführten Stoffe eingesetzt werden. Sofern abweichend von den dort genannten Farbtypen andere oder zusätzliche Farbtypen verwendet werden, ist dies der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land jeweils zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Es dürfen nur abweichende Farben verwendet werden, wenn deren Gefährlichkeit maximal den Eigenschaften der im Formblatt 2.4 der Antragsunterlagen genannten Farben entspricht. Auf Verlangen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land vor dem Einsatz eines neuen Stoffs ein aktuelles dazu gehöriges Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.

1.8 Die Urschrift oder eine beglaubigte Kopie dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und alle in Ziffer I. aufgeführten Bestandteile der Genehmigung sind am Betriebsstandort aufzubewahren und allen mit der Überwachung betrauten Fachbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.9 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

1.10 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.

1.11 Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Weimarer Land als Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.12 Beabsichtigt die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstel-

lung unverzüglich dem Landratsamt Weimarer Land als Überwachungsbehörde anzuzeigen. Die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH hat für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Weimarer Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Weimarer Land abzustimmen.

## 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Umsetzung der wesentlichen Änderung sind Staubförmige Emissionen zu minimieren und möglichst zu vermeiden.
- 2.2 Die hinsichtlich der Luftreinhaltung erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 2.1.3 – 2.1.6, 2.1.8 - 2.1.11, 2.1.12.2 – 2.1.12.7, 2.1.13, 2.1.14, 2.1.16 sowie 2.1.17 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfangs der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten. Sofern in den genannten Nebenbestimmungen konkret auf die vor der Änderung bestehenden Flexodruckmaschinen AT 410 und AT 420 abgestellt wird, gelten die Anforderungen somit auch für die Flexodruckmaschinen AT 430 und AT 440.
- 2.3 Die Abgase der Trockner der Flexodruckmaschinen AT 430 und AT 440 sind vollständig zu erfassen und der direkten regenerativen Abgasreinigung (RTO) zuzuführen. Auch die übrige Abluft der Druckwerke, des Farb-Clean-Systems der W&H Druckmaschinen (AT 430 und AT 440) ist mittels Objektabsaugungen an der jeweiligen Entstehungsstelle zu erfassen und der v. g. Abgasreinigung zuzuführen.
- 2.4 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren (berechnet auf Grundlage des Zeitpunkts der ersten Messung) sind durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 2.1.8 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) festgelegten Emissionsgrenzwerte, durch Messung festzustellen lassen. Die Liste der bekanntgegebenen Messstellen ist unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.
- 2.5 Die in Nebenbestimmung 2.1.13 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) wiederkehrend geforderte Lösemittelbilanz ist für den Zeitraum des Anlagenbetriebs bis vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen.

Anschließend ist eine Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV für den Zeitraum von 12 Monaten ab Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und dann wiederkehrend jeweils für den darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum vorzulegen. Darin einzubeziehen sind Lösungsmittel, welche bei der Aufbringung der Klischees auf die Druckwalzen (BE 800) in Klebemitteln enthalten sind. Diese Lösemittelbilanz ist der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land jeweils un- aufgefördert spätestens einen Monat nach Ablauf des Bilanzzeitraums zu übergeben.

### 3. Lärmschutz

- 3.1 Die hinsichtlich des Lärmschutzes erlassene Nebenbestimmung in Ziffer 2.2.2.1 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage ist am/ an den

IO 1 – Wohngebäude Geschwister-Scholl-Straße 2 in 99439 Buttstedt

IO 2 – Wohngebäude Geschwister-Scholl-Straße 2/4 in 99439 Buttstedt

IO 3 – Wohngebäude Weimarische Straße 16 in 99439 Buttstedt

IO 4 – Wohngebäude Friedensstraße 22 in 99439 Buttstedt

IO 5 – Wohngebäude Friedensstraße 8 in 99439 Buttstedt

auf folgenden Immissionsrichtwert:

nachts	44 dB(A)
--------	----------

zu begrenzen, gemessen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 3.2 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schalltechnische Betrachtung vom 19.03.2015 (Nr. 8121/055/14) inklusive der Schallimmissionsprognose vom 06.05.2015 (Nr. 8121/011/15) sowie der nachgereichten Ausführungen vom 06.08.2015 der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG zur Vorbelastung vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

- 3.3 Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen, dass die unter Ziffer III. 3.1 geforderten Schallpegel-Immissionsanteile an den Immissionsorten 1 bis 5 nicht überschritten werden. Bezüglich des Zeitpunkts der Inbetriebnahme wird auf Ziffer III.1.3 verwiesen. Die Liste der bekanntgegebenen Messstellen ist unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.

- 3.4 Die Messung nach Ziffer III.3.3 darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.

- 3.5 Die hinsichtlich des Lärmschutzes erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 2.2.3.2 – 2.2.3.3 sowie 2.2.3.5 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.

- 3.6 Die hinsichtlich des Lärmschutzes erlassene Nebenbestimmung in Ziffer 2.2.3.4 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Der Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land unverzüglich in einfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form zu-

zusenden.

#### 4. Immissionsschutzbeauftragter

Die mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) unter den Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.2 geforderte Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten entfaltet auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und ist dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.

#### 5. Baurecht

5.1 Die Bauausführung bzw. die Umsetzung der Lösungsmittelcontainer bedarf der Überwachung durch einen Sachverständigen (Statiker oder Bauleiter).

5.2 Die Bauartzulassung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Weimarer Land vor Umsetzung der Lösungsmittelcontainer in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 6. Abfallwirtschaft

6.1 Die bei der Errichtung der geänderten Anlagenteile anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. schadlos zu beseitigen.

6.2 Die beim Betrieb der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien entstehenden Abfälle werden nach AVV wie folgt eingestuft:

AVV-Schlüssel	Bezeichnung der anfallenden Abfälle nach AVV
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
07 02 13	Kunststoffabfälle
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Öl und Luftfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. verunreinigt sind
15 01 03	Verpackungen aus Holz

6.3 Es sind im Zuge der Entsorgung für gefährliche Abfälle die notwendigen Register- und Nachweispflichten zu erfüllen. Dabei sind folgende Angaben aufzunehmen

- Abfallschlüsselnummer, Menge, Anfallstelle
- Firmennamen und Anschrift der Abgabestelle

- Zugehörige Erzeugernummer

Die o. g. Angaben sind fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge (bezogen auf den Herkunftsort), spätestens zehn Kalendertage nach deren Annahme zu unterschreiben. Die erforderlichen Angaben zur Registerführung sind 3 Jahre ab Datum der Erstellung aufzubewahren.

- 6.4 Die hinsichtlich Abfallrechts erlassene Nebenbestimmung in Ziffer 6.1 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die im Betriebstagebuch festgehaltenen Angaben sind in einem Jahresbericht darzustellen. Der Jahresbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Abfallbehörde beim Landratsamt Weimarer Land) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten.

- Übersicht der abgegebenen Abfälle (deklariert nach AVV-Nr., Mengenangabe und weiterer Entsorgungsweg)
- Verbliebene Lagermengen zum Abschluss des jeweiligen Betriebsjahres (aufgeschlüsselte Abfallarten nach AVV-Nr. und jeweilige Mengenangabe)
- Besondere Vorkommnisse

- 6.5 Die hinsichtlich Abfallrechts erlassene Nebenbestimmung in Ziffer 6.2 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Die einzelnen in Ziffer III.6.2 genannten Abfälle sind getrennt voneinander aufzubewahren. Die Lagerung muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter des § 1 BImSchG ausgeschlossen ist.

- 6.6 Das Betriebsgelände ist zutrittssicher vorzusehen. Als gefährlich deklarierte Abfälle sind zusätzlich gegen unbefugtes Einwirken zu schützen.

- 6.7 Es dürfen nur Abfälle gemeinsam umgeladen werden, die zur gemeinsamen Annahme in einer Entsorgungsanlage zugelassen sind. Die gemeinsame Umladung darf der weiteren Entsorgung nicht entgegenstehen oder diese beeinträchtigen. Die Zumischung eines zur Abnahme in einer Entsorgungsanlage nicht zugelassenen Abfalls ist unzulässig. Die Abfallarten, die in dem durch die Umladung entstandenen Abfallgemisch enthalten sind, müssen auf dem Anlieferungsbeleg (Wiegeschein/Übernahmeschein) für die Entsorgungsanlage angegeben werden. Die eindeutige Zuordnung erfolgt über die entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.

- 6.8 Änderungen der laut Antrag angegebenen Entsorgungswege sind der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Kann ein entsprechender Entsorgungsweg nicht nachgewiesen werden, so ist die Annahme dieser Abfälle unzulässig.

- 6.9 Bei einer Stilllegung der Anlage ist zu gewährleisten, dass die noch im Output vorhan-

denen Materialien einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

- 6.10 Der während der Betriebszeiten durch die Mitarbeiter anfallende Siedlungsabfall (AVV-Schlüssel 20 03 01) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die neu errichteten Druckmaschinen sind gemäß § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen und zur Einsichtnahme am Betriebsort vorzuhalten.

- 7.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Unter Berücksichtigung des im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegten Explosionsschutzkonzeptes und der Zoneneinteilung ist bei der Prüfung festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b) die erforderlichen Prüfungen vollständig durchgeführt wurden,
- c) sich die Anlagen in einem der Betriebssicherheitsverordnung entsprechenden Zustand befinden und sicher verwendet werden können,
- d) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
- e) im Farblager die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen des Farblagers sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Alle anderen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen durch eine befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.3 Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden. Die Prüfergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übermitteln.

- 7.3 Mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Kataster aller Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen, die Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich sind, sowie der in das Explosionsschutzkonzept eingebunden Abluftanlagen, Abluftreinigungsanlagen, Zuluftanlagen und Konzentrationsmess- und Warneinrichtungen zu erarbeiten. Aus dem Kataster müssen mindestens Art und Umfang der nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5 Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen, die Prüffristen sowie die mit der Prüfung beauftragten Stellen/Personen hervorgehen.

- 7.4 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die inhalative Exposition der Beschäftigten nach den Maßgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 zu ermitteln. Die Ermittlung hat durch eine Messstelle zu erfolgen, die den Anforderungen der Anlage 1 zu TRGS 402 entspricht. Die Ermittlungsergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, zu übermitteln.

- 7.5 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Rahmen der Gefährdungsbeurtei-

lung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung die Beleuchtung der Arbeitsplätze mit Tageslicht zu ermitteln und mit den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 zu vergleichen. Darauf basierend ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, wie – vorrangig – die Beleuchtung der Arbeitsplätze mit Tageslicht (auch unter Berücksichtigung aktueller Lichtleittechnik) verbessert werden kann. Nachrangig können weitere Maßnahmen, wie z. B. die Gestaltung der Pausenräume/-bereiche bzw. zusätzliche Pausen in das Konzept einfließen. Das Konzept, einschließlich konkreter Realisierungszeiträume, ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, zu übermitteln.

- 7.6 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung die Lärmexposition der Beschäftigten an den Arbeitsplätzen nach den Maßgaben der Technischen Regel „TRLV Lärm“ zu ermitteln. Die Ermittlungsergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, zu übermitteln.

## 8. Wasserwirtschaft

Die hinsichtlich der Wasserwirtschaft erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 7.1 – 7.4 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.

## 9. Brandschutz

- 9.1 Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Abzudecken ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Hierzu muss die Vorhaltung von Löschwasser entsprechend des ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes vom 14.03.2013 erfolgen. Insbesondere muss im Bereich der geplanten Anlage ein Löschwasserteich mit einem Inhalt von mindestens 125 m<sup>3</sup> ständig nutzbar sein.
- 9.2 Die bezeichneten Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück sowie die Zufahrten zu den Löschwasserentnahmestellen müssen von der Feuerwehr jederzeit zu nutzen sein. Sperrvorrichtungen wie Tore, Schranken o. ä. müssen daher von der Feuerwehr ohne Gewaltanwendung zu öffnen sein. Dies gilt auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung.
- 9.3 Die zwischen den Gefahrstoffcontainern und der Hallenwand des Recyclingraumes geplante Brandwand muss den Festlegungen des § 30 Thüringer Bauordnung entsprechen.
- 9.4 Das Konzept für die Ausrüstung der Anlage mit mobilen Feuerlöschgeräten ist dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur Bestätigung vorzulegen.

- 9.5 Der für das Gesamtobjekt bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der aktualisierte Feuerwehrplan dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Landratsamt Weimarer Land 2fach sowie auf CD-ROM als PDF – Datei zu übergeben.
- 9.6 Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind entsprechend Nr. 5.14.3 der Muster-Industriebau-Richtlinie, Fassung Juli 2014, schriftlich festzulegen.
- 9.7 Das mit der Bedienung der Flexodruckmaschinen beauftragte Personal ist vor Beginn der Tätigkeit und danach jährlich aktenkundig über die Maßnahmen zur Brandverhütung sowie über das Verhalten im Brandfall zu belehren. Hierzu ist eine spezifische Brandschutzordnung auf der Grundlage der DIN 14096, Teil B, zu erstellen.

#### V. Kostenentscheidung

Die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 25.000,00 € sowie Auslagen in Höhe von 2.897,87 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 27.897,87 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117  
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenz Zeichens: 0334155222896

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

#### Gründe

##### I.

Die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH beabsichtigt die in Buttstedt betriebene Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien wesentlich zu ändern. Der Betrieb der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien erfolgt auf Grund der vom Landratsamt Weimarer Land am 29.08.2013 erlassenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Nr. B 12/07).

Die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH beabsichtigt die bestehende Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien wesentlich zu ändern. Demnach sollen im Wesentlichen zwei zusätzliche Flexodruckmaschinen (AT 430 und AT 440) in der vorhandenen Produktionshalle III neu errichtet und betrieben werden. Damit ist eine Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln von derzeit 130 auf maximal 330 Kilogramm je Stunde sowie von 158 auf maxi-

mal 400 Tonnen je Jahr verbunden. Zusätzlich ist der Wechsel des Standorts der beiden Gefahrstofflagercontainer (AT 220) innerhalb des Betriebsgeländes der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH sowie die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen an der Abluftreinigungsanlage RTO (AT 510) geplant. Im Detail wird auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides sind, sowie die Angaben in Ziffer II.1 Bezug genommen. Dieses Vorhaben hat die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH mit Schreiben vom 08.09.2014 beantragt. Der Antrag ging am 11.05.2015 beim TLVwA vollständig ein. Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde am 12.05.2015 durch das TLVwA eröffnet.

Das Gelände, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich in der Ortschaft Buttstedt innerhalb des Bebauungszusammenhanges. Das Vorhaben ist entsprechend nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Zur Erteilung der Änderungsgenehmigung wurde ein förmliches Verfahren nach § 16 BImSchG durchgeführt. Im Änderungsgenehmigungsverfahren wurden im Rahmen § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV folgende Stellen beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Störfallrecht
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen
- Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar für die Stadt Buttstedt

Die beteiligten Stellen haben ihr Einverständnis zum Vorhaben, teilweise unter Angabe konkreter Nebenbestimmungen, erteilt.

Das Vorhaben wurde am 26.05.2015 im Thüringer Staatsanzeiger, in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 01.06.2015 bis zum 01.07.2015 in der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar und im Thüringer Landesverwaltungsamt öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15.07.2015. Es gingen zwei Einwendungen einer Person fristgerecht ein, welche sich insbesondere auf Fragen der Luftreinhaltung bezogen.

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 der 9. BImSchV im Thüringer Staatsanzeiger, in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Homepage des TLVwA am 24.08.2015 bekannt gegeben. Die o.g. Einwendungen wurden am 02.09.2015 im Anbau des Rathaussaals, Am Markt 14, 99439 Buttstedt im Beisein der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH, des Planungsbüros und des TLVwA erörtert. Der Einwender war nicht anwesend.

Die im Änderungsgenehmigungsverfahren nachgeforderten Unterlagen und Angaben wurden von der Betreiberin mit Schreiben vom 13.11.2015 (eingegangen beim TLVwA am 16.11.2015) ergänzend vorgelegt.

Die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH wurde vor Erlass der Genehmigung mit Schreiben vom 04.11.2015 gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) angehört.

Mit Schreiben vom 17.11.2015 nahm die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH dazu Stellung. Dabei wurde die Notwendigkeit der Forderung eines Betriebstagebuchs hinterfragt.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 06.04.2008 (GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die zusätzlichen Flexodruckmaschinen (AT 430 und AT 440) bzw. die damit verbundene Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV vom Genehmigungserfordernis der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien erfasst. Die Abluftreinigungsanlage RTO sowie die Lösemittelcontainer bedürfen selbst keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis für die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf Nebeneinrichtungen. Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Der Standort liegt im Randbereich der Stadt Buttstedt noch innerhalb des Bebauungszusammenhangs. Die Zulässigkeit ist daher entsprechend § 34 BauGB zu beurteilen und zu prüfen. Die beantragte Maßnahme umfasst keine Errichtung eines weiteren neuen Gebäudes. Die erforderliche Verschiebung der Lösemittelcontainer ergibt sich aufgrund der geplanten Errichtung der bereits genehmigten Lagerhalle am betreffenden Standort. Die bauplanrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar für die Stadt Buttstedt keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Ebenso hat die Untere Baubehörde beim Landratsamt Weimarer Land dem Vorhaben zugestimmt.

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG ist grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. In diesem Fall wurde jedoch festgestellt, dass auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden kann. Durch den Betrieb der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien besteht bei Einhaltung der technischen Standards keine Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden oder Grundwasser. Die gelagerten wassergefährdenden Stoffe werden in vollständig geschlossenen, bauaufsichtlich zugelassenen Containern gelagert. Die sonstigen Lageranlagen befinden sich in geschlossenen Hallen mit flüssigkeitsdichten beschichteten Böden. Das Eindringen von Lösemitteln in den Boden bzw. das Grundwasser ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen nahezu auszuschließen.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 29.08.2015 gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4, III.1.8, III.1.10 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Weimarer Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Weimarer Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen bzgl. des Anlagenbetriebs erhält sowie dass bestimmte Voraussetzungen von der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH erfüllt werden. Gleiches gilt für die Anforderung in Ziffer III.1.12. Darüber hinaus wird damit die erforderliche Dokumentation des Betriebsablaufs sichergestellt.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt ggf. in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmetermin in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Der Ablauf der Frist liegt weit hinter dem von der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH dargestellten Zeitpunkt. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

In der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien sollen verschiedene Stoffe eingesetzt werden. Die Anlage ist damit als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG zu betrachten. Die Nebenbestimmung III.1.7 ist im Rahmen des § 12 Abs. 2 b BImSchG erforderlich, um den Wechsel von eingesetzten Stoffen nachvollziehen zu können.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.1.1, III.1.9, III.1.11 - 1.12 sind selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhalung):

Durch die in Ziffer III.2 festgelegten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die Änderungen der Anlage führen zum neben einer Erweiterung des Bestands auch zu einer Einstufung als Anlage, die der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt. Der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“, Stand: November 2006, zu Grunde zu legen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Weimarer Land vom

29.08.2013 (Nr. B 07/12) wurden für die bisher betriebene Anlage hinsichtlich der Luftreinhaltung bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Diesbezüglich wurde die Nebenbestimmung III.2.2 erlassen. Beispielsweise betrifft dies die beim Betrieb der Anlage einzuhaltenden Grenzwerte, welche in der o.g. Genehmigung vom 29.08.2013 in Ziffer 2.1.8 festgelegt wurden. Diese sind folglich für die Gesamtanlage auch nach der wesentlichen Änderung einzuhalten. Ebenso sind Emissionsmessungen durchzuführen, wenn die geänderte Anlage in Betrieb genommen wurde. Diesbezüglich war Nebenbestimmung III.2.4 festzulegen. Die bzgl. der Messdurchführung geltenden Regelungen der Genehmigung vom 29.08.2013 sind auch für diese Messung anzuwenden. Gleiches gilt beispielsweise auch für die Möglichkeit der Aussetzung von Wiederholungsmessungen.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.1, III.2.5 sind selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Die eingegangenen Einwendungen betreffen die Thematik der Luftreinhaltung. Einerseits wurde eingewendet, dass sich die Umweltbedingungen nicht verschlechtern dürfen und daher kontinuierliche Aufzeichnungen erforderlich seien.

Auf Grund des emittierten Massenstroms (max. 0,57 kg/h org. C, max. 3 kg/h CO und 3 kg/h NO<sub>x</sub>) besteht keine Grundlage (TA-Luft fordert gemäß der Ziffer 5.3.3.2 Mengenschwellen von 2,5 kg/h für org. C, 100 kg/h für CO und 30 kg/h für NO<sub>x</sub>) zur Forderung einer kontinuierlichen Messung der Emissionen. Die Voraussetzungen für eine Pflicht zu kontinuierlichen Emissionsmessungen werden durch die geplante Anlage nicht erfüllt. Stattdessen werden diskontinuierliche Emissionsmessungen (wiederkehrend alle drei Jahre) durchgeführt. Eine kontinuierliche Aufzeichnung festgestellter Überschreitungen von Grenzwerten ist aus diesem Grund ebenso nicht möglich. Stattdessen erfolgt eine Aufzeichnung der Brennkammertemperatur der RTO. Daraus könnten Überschreitungen im Zweifel abgelesen werden. Unabhängig davon werden Störungen im Betriebstagebuch dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist ebenso die Information der Überwachungsbehörde zu sehen. Eine automatische Mitteilung bei jedweder Störung ist mangels kontinuierlicher Messaufzeichnung nicht gegeben. Jedoch erfolgt eine entsprechende Aussage bei Vorliegen einer Störung. Dann ist im Einzelnen die weitere Vorgehensweise mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Durch Nebenbestimmung III.2.2 i.V.m. Nebenbestimmung 2.1.6 der Genehmigung vom 29.08.2013 ist die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH zur Information der Überwachungsbehörde bei Störungen verpflichtet. Für eine regelmäßige Veröffentlichung der Emissionsdaten der Anlage besteht hingegen keine Rechtsgrundlage.

Weiterhin wurde eingewendet, dass ein Missbrauch des Bypasses zu verhindern sei.

Die Funktion des Bypasses besteht in der Verhinderung von Explosionen und ist damit aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich. Wenn die Abluft über den Bypass abgegeben wird, sinkt die Brennkammertemperatur, was wiederum aufgezeichnet wird. Damit besteht eine ausreichende Kontrollmöglichkeit.

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachten der unter Ziffer III.2 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sowie durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft festgelegten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage. Emissionen werden dadurch so weit begrenzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für die Zukunft nicht zu erwarten sind.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Durch die Bestimmungen in Ziffer III.3 wird gewährleistet, dass die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden und insbesondere durch die dem Stand der Technik

entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schalltechnische Betrachtung vom 19.03.2015 (Nr. 8121/055/14) inklusive der Schallimmissionsprognose vom 06.05.2015 (Nr. 8121/011/15) sowie der nachgereichten Ausführungen vom 06.08.2015 der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG zur Vorbelastung. Das Gutachten wurde im Änderungsgenehmigungsverfahren auf Plausibilität geprüft. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Einhaltung der Immissionsanteile wurde in der Prognose nachgewiesen und in der Nebenbestimmung III. 3.2 entsprechend aufgenommen. Die Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Das Sachverständigengutachten stellt eine Prognose der durch Lärm erzielten Auswirkungen dar. Zur Untersetzung und zum Nachweis der Einhaltung der unter Ziffer III.3.1 geforderten Werte ist die in Nebenbestimmung III.3.3 geforderte Schallpegelmessung notwendig. Die Nebenbestimmung III.3.5 (i.V.m. Ziffern 2.2.3.2 – 2.2.3.3 sowie 2.2.3.5 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße und unabhängige Messung nach TA Lärm sicherzustellen.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen demnach bei Beachten der unter Ziffer III.3 dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sowie durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung der in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage. Emissionen werden dadurch so weit begrenzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für die Zukunft nicht zu erwarten sind.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutzbeauftragter):

Die Regelung III.4 ist grundsätzlich selbst erklärend und bedarf nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung. Mit den Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.2 des Bescheides vom 29. August 2013 wurde der Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten auferlegt. Auf Grund Ziffer 28 des Anhangs I der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 geändert wurde, ist für eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Baurecht):

Die Regelungen der Ziffer III.5 sind durch das Umsetzen der Container erforderlich, sind im Übrigen selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft):

Mit den Bestimmungen der Ziffern III.6. soll der ordnungsgemäße Umgang sowie eine zulässige Entsorgung des beim Betrieb entstehenden Outputs sichergestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Dazu ist in Ziffer III.6.5 konkret abgegrenzt, welche Abfallarten beim Anlagenbetrieb

gemäß Abfallverzeichnisverordnung zugelassen sind.

Gemäß §49 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. der Nachweisverordnung sind für gefährliche Abfälle Registerpflichten zu erfüllen. Dazu dient Nebenbestimmung III.6.3.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 ThürVwVfG hat die Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH die Erforderlichkeit der Führung eines Betriebstagebuchs thematisiert. Daraufhin wurde das Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfallbehörde nochmals um Äußerung gebeten.

Das Betriebstagebuch kann in analoger oder digitaler Form geführt werden. Dieses sollte neben den Angaben der angefallenen sowie abgegebenen Abfälle (deklariert nach AVV-Nr., Mengenangabe und weiterer Entsorgungsweg) auch die Dokumentation über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen (einschließlich möglicher Ursachen/Abhilfemaßnahmen) enthalten. Die Erstellung dient somit auch zum Nachweis und Einhaltung eines ordnungsgemäßen Ablauf beim Betreiben der Anlage unter sicherheitstechnischen sowie hier auch abfallrechtlichen Aspekten und wirkt letztlich mit der gesammelten Erfassung von Informationen wie Ergebnisse anlagenspezifischer Kontrollen, Nachweisbelege etc. unterstützend auch für die spätere Erstellung des geforderten Jahresberichtes. Daher wurde an der Anforderung eines Betriebstagebuchs in Ziffer III.6.4 weiterhin festgehalten.

Da gefährliche Abfälle anfallen, ist die Zutrittssicherheit zu gewährleisten. (ordnungs- und sicherheitsrechtlicher Aspekt). Die separate Lagerung aller Materialien ergeht aus dem Chemikaliengesetz sowie daraus folgend der Gefahrstoffverordnung bei der unter § 8 Satz 2 Absätze 4 bis 6 auf den Umgang mit Gefahrstoffen hinsichtlich der Abfallentsorgung eingegangen wird. Zusätzlich wird auf die Technische Richtlinie für Gefahrstoffe - hier TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern hingewiesen (Nebenbestimmung 6.5).

Die übrigen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der genannten Rechtsgrundlagen selbsterklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz):

Die bzgl. Arbeitsschutz aufgeführten Anforderungen dienen der Sicherstellung der sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergebenden Bestimmungen: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“, Richtlinie 2014/34/EU, Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Technischen Regel „TRLV Lärm“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen der Ziffern III.7.1 - 7.6 sind demnach unter Berücksichtigung der genannten Rechtsgrundlagen selbsterklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.8 der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft):

Durch die Änderung sind weiterhin Grundsatzanforderungen zu stellen, um der allgemeinen Sorgfaltspflicht Genüge zu tun. Die Bestimmungen der Ziffer III.8 i.V.m. den Nebenbestimmungen in den Ziffern 7.1 – 7.4 des Bescheids vom 29.08.2013 sind demnach unter Berücksichtigung der genannten Rechtsgrundlagen selbsterklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Brandschutz):

Die Anforderungen in Ziffer III.9 dienen der besseren Bekämpfung im Schadensfall.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der vorhandenen Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Kunststofffolien. Die diesbezüglichen Pläne, auf welche die Feuerwehren zugreifen müssen, sind aus diesem Grund fortzuschreiben bzw. an die zukünftige Situation anzupassen. Dies stellt die Regelung in Ziffer III.9.6 sicher.

Die übrigen Bestimmungen in Ziffer III.9 sind selbsterklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen konnten nicht zur Versagung der Genehmigung und zu weiteren Bedingungen oder Auflagen führen, da dargelegt wurde, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Da somit sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Änderungsgenehmigung nach § 6 BImSchG zu erteilen.

konkrete Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer IV des Tenors):

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind hier in Höhe von 7.100.000 € (brutto) geplant. Demnach sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sind somit 25.000,00 € zu erheben. Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in en örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 2.897,87 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMLFUN vollständig festzusetzen.

### Hinweise:

1. Nebenbestimmungen des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12), welche in diesem Bescheid nicht gesondert thematisiert sind, werden durch diesen Bescheid nicht geändert und gelten damit weiterhin.
2. Baurechtliche Hinweise:
  - 2.1 Die unter Ziffer 3.6 des Bescheids des Landratsamtes Weimarer Land vom 29.08.2013 (Nr. B 07/12) aufgenommene Forderung wurde bisher nicht erfüllt. Diese gilt in der nachfolgend ergänzten Form weiterhin:

Alle funktionell und technologisch zusammengehörigen Flurstücke des Produktionsstandortes sowie durch Überbauungen überschrittene Grundstücksgrenzen müssen zu einem Grundstück vereinigt werden. Dies kann bei gleichen Eigentümern und gleicher Belastung durch katastermäßige Verschmelzung beim Katasteramt erfolgen. Bei gleichen Eigentümern und unterschiedlichen Belastungen kann eine Zuschreibung im Grundbuch unter eine laufende Nummer vorgenommen werden (grundbuchliche Vereinigung). Sind diese beiden Vereinigungen nicht möglich, ist eine Vereinigungsbaulast aller betroffener und in der weiteren Entwicklung des Produktionsbetriebes vorgesehener und im räumlichen Zusammenhang stehender Flurstücke bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Weimarer Land (Frau Gröber, Tel. 03644/540652) zu beantragen.

Dieser Nachweis ist bis spätestens vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Weimarer Land vorzulegen.
  - 2.2 Erforderliche Grenzabstände sind einzuhalten.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, dem TLVWA als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

8. Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein (vgl. Ziff.I). Nicht konzentriert wird jedoch eine etwa notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).  
  
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Weimarer Land.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Er hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Heimbürge

Verteiler

1. Ausfertigung: Gebr. Dürrbeck Kunststoffe GmbH  
Herrn Geschäftsführer Dürrbeck  
Weimarische Straße 16  
99439 Buttstedt

Kopie: LRA Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstrasse 28, 99510 Apolda  
LRA Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde, Bahnhofstrasse 28, 99510 Apolda  
LRA Weimarer Land, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstrasse 28, 99510 Apolda  
LRA Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstrasse 28, 99510 Apolda  
LRA Weimarer Land, Bodenschutz- und Abfallbehörde, Bahnhofstrasse 28, 99510 Apolda  
LRA Weimarer Land, Brand-/ Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Bahnhofstrasse 28, 99510 Apolda  
TLVwA, Referat 450 - Abwasser  
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt  
Stadt Buttstedt über Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt  
Rafflenbeul Anlagenbau GmbH, Herrn Schött, Voltastraße 5, 63225 Langen